

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	103 (1958)
Heft:	45
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 7. November 1958, Nummer 17
Autor:	[s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

52. JAHRGANG

NUMMER 17

7. NOVEMBER 1958

Die Versicherungsverhältnisse der Lehrerschaft im Kanton Zürich

Im Lauf der Jahre sind die Versicherungsverhältnisse der zürcherischen Lehrerschaft sehr unübersichtlich geworden. Das bis zum Jahre 1950 geltende Ruhegehaltsystem mit einem — allerdings erst nach 45 Dienstjahren erreichbaren — maximalen Ruhegehalt von Fr. 4000.— für Primarlehrer und Fr. 4800.— für Sekundarlehrer wurde mit der Einordnung der Volksschullehrer, Pfarrer und Kantonspolizisten in die kantonalen Beamtenversicherungskasse (BVK) durch ein Versicherungssystem abgelöst, das in der Folge wiederholt an die neuen Verhältnisse angepasst werden musste. Zudem ist bei der BVK zunächst nur das Grundgehalt der Lehrer versichert. Die Gemeinden können aber die Gemeindezulage ihrer Lehrer ebenfalls bei der BVK mitversichern lassen. Von dieser Möglichkeit haben bis Ende 1957 102 Primar- und 35 Sekundarschulgemeinden Gebrauch gemacht. Daneben besteht für die Gemeindezulagen der Lehrer eine Reihe von Gemeindepensionskassen mit sehr unterschiedlichen Bestimmungen und Leistungen. Die Lehrer der Stadt Zürich sind für ihre Gesamtbesoldung bei der städtischen Versicherungskasse versichert. Die letztere übernimmt sämtliche Verpflichtungen gegenüber der BVK, aber auch deren Leistungen. Die im Jahre 1948 eingerichtete Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die auch den Lehrern ungekürzt zugute kommt, hat vier wesentliche Revisionen erfahren. Daher ist es sehr wohl verständlich, wenn viele Lehrer über ihre Versicherungsansprüche nur unzulänglich oder gar nicht orientiert sind. Die nachstehenden Ausführungen sollen wenigstens über die normalen Fälle einigen Aufschluss geben.

Bei der BVK ist lediglich das im Jahre 1956 festgesetzte Grundgehalt und eventuell die Gemeindezulage versichert. Die Kinderzulagen und die ab 1. Januar 1958 gewährten Teuerungszulagen stehen ausserhalb der Versicherung. Für sie werden weder Prämien eingezogen noch Renten ausbezahlt. Hingegen sind bei der städtischen Versicherungskasse die Teuerungszulage und die Zulagen für Spezial- und Sonderklassen in die Versicherung einbezogen. Für die Lehrer, deren Gemeindezulagen bei der BVK mitversichert sind, erhöhen sich die Renten entsprechend, wobei durchgehend dieselben Bestimmungen (und auch Prozentsätze) zur Anwendung kommen wie für das Grundgehalt. Ausgenommen ist § 32 der Statuten. Dieser bezieht sich nur auf das Grundgehalt. An der Rente für die Gemeindezulage wird kein Abzug gemacht.

a) Invalidenrenten

Scheidet ein Lehrer nach fünf anrechenbaren Dienstjahren aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus dem Schuldienst aus, so hat er Anspruch auf eine Invalidenrente. Diese richtet sich nach der versicherten Besoldung und nach der Zahl der Dienstjahre. In den ersten fünf

Dienstjahren werden lediglich einmalige Abfindungen ausgerichtet. Diese betragen im ersten Dienstjahr 50 % und steigen mit jedem Jahr um 10 % bis auf 90 % der versicherten Jahresbesoldung im fünften Dienstjahr. Bei Verheirateten erhöht sich die Abfindung um 20 % der Besoldung. Bei freiwilligem Austritt werden nur die persönlichen Leistungen ohne Zins zurückerstattet.

Vom fünften Dienstjahr an steigt die Vollinvalidenrente bei der BVK von 30 % mit jedem Jahr um 1 % bis auf maximal 60 % der versicherten Besoldung bei 35 und mehr Dienstjahren. Verheiratete männliche Invalidenrentner sowie verwitwete und geschiedene Invalidenrentner mit minderjährigen Kindern erhalten einen jährlichen Zuschuss von Fr. 600.—.

Die Invalidenrente bei der städtischen Versicherungskasse ist nach wesentlich andern Gesichtspunkten aufgebaut. Nach Art. 39 ihrer Statuten beträgt die Rente 45 % des versicherten Einkommens. Sie erhöht sich für jedes volle Mitgliedschaftsjahr um 2 % des versicherten Einkommens, jedoch höchstens bis 50 %. Bis zur Einführung der in Beratung stehenden Eidgenössischen Invalidenversicherung werden zur Invalidenrente für jedes nach dem 35. Altersjahr im Dienste der Stadt vollendete Mitgliedschaftsjahr Zuschüsse gewährt; diese betragen für verheiratete männliche Versicherte sowie Verwitwete mit minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt Fr. 60.— und für die übrigen Versicherten Fr. 40.—. Demnach beträgt die Invalidenpension für einen 60jährigen verheirateten Versicherten in der Stadt Zürich bei Anrechnung von 25 Dienstjahren 50 % der versicherten Besoldung und Fr. 1500.— Zuschüsse.

b) Altersrenten

Nach Erfüllung des 65. Altersjahres ist jeder Versicherte (auch die Frau) ohne Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand berechtigt, auf den Schluss des Schuljahres seinen Rücktritt aus dem Schuldienst zu erklären und die Ausrichtung der seinem Dienstalter entsprechenden Altersrente zu beanspruchen.

Für die BVK-Altersrente gilt dieselbe Abstufung wie für die Invalidenrente (30 % bis 60 % der versicherten Besoldung, allerdings unter Abzug eines in § 32 der Statuten festgesetzten Betrages, der sich sowohl nach dem Geburtstag als auch nach der Höhe der Rente richtet. Für die zwischen dem 1. Juli 1892 und dem 30. Juni 1893 geborenen Altersrentner beträgt der Abzug bei Primar- und Sekundarlehrern, die eine Rente von Fr. 6000.— oder mehr beziehen, Fr. 1125.—. Dieser Betrag entspricht der ursprünglichen einfachen AHV-Rente vom Jahre 1948. Inzwischen ist die AHV-Rente erhöht worden, während der Abzug unverändert blieb. Die vierte AHV-Revision mit der doppelten Anrechnung der Beitragsjahre hat zu einer ungewollten, aber trotzdem stossenden Härte geführt, indem ab 1958 die AHV gleichbleibende Vollrenten auszahlt, die BVK ihre Abzüge nach § 32 aber weiterhin steigert. Dies hat zur Folge, dass die Gesamtbezüge für die nachfolgenden Jahrgänge jeweils um Fr. 25.— oder Fr. 50.— kleiner

werden. Bei der nächsten Statutenrevision muss dieser durch die Entwicklung der Dinge hervorgerufene Missstand behoben werden.

Die Altersrente bei der städtischen Versicherungskasse beträgt 50 % des versicherten Einkommens ohne jeden Abzug.

Die AHV-Renten werden unabhängig von den BVK-Renten und den Renten der städtischen Versicherungskasse ausgerichtet. Durch die doppelte Anrechnung der Beitragssjahre erreichen bereits die Rentner ab 1958 Vollrenten. Die Bezugsberechtigung beginnt bei den Frauen mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Erreichung des 63. Altersjahres folgt, bei Männern mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Erfüllung des 65. Altersjahres folgt. Die Rentenhöhe richtet sich nach den Beiträgen und der Beitragsdauer. Die maximale AHV-Rente wird ausgerichtet, wenn der durchschnittliche Jahresbeitrag von 1948 bis zur Erreichung der Altersgrenze Fr. 600.— erreicht oder übersteigt. Dieser entspricht einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 15 000 Franken oder mehr. Unter dieser Voraussetzung, die wohl für die meisten Lehrer zutreffen wird, stellt sich die einfache AHV-Altersrente auf Fr. 1850.—, die Ehepaar-Altersrente auf Fr. 2960.— im Jahr.

c) Witwenrenten

Auch die Witwenrenten werden nach unterschiedlichen Grundsätzen ausgerichtet.

Bei der BVK betragen sie die Hälfte der dem Versicherten am Todestag zustehenden Alters- oder Invalidenrente, mindestens aber $\frac{1}{5}$ der anrechenbaren Besoldung des Verstorbenen.

Nach den Statuten der städtischen Versicherungskasse beträgt die Witwenrente 50 % der versicherten Alterspension, mindestens aber 18 % des versicherten Einkommens, das der Versicherte vor seinem Tode bezog.

Die AHV-Witwenrente beträgt 80 % der dem massgebenden durchschnittlichen Jahresbeitrag entsprechenden einfachen Altersrente, jedoch mindestens Fr. 720.— und höchstens Fr. 1480.— im Jahr.

In besonderen Fällen wirken sich Kürzungsbestimmungen aus (grosser Altersunterschied gegenüber dem Mann, Wiederverheiratung).

d) Waisenrenten

Die BVK-Waisenrente beträgt pro Kind $\frac{1}{3}$ der Witwenrente, für Vollwaisen das Doppelte.

Die Waisenrenten der städtischen Versicherungskasse betragen für jedes anspruchsberchtigte Kind 10 % des versicherten Einkommens; Doppelwaisen erhalten einen Zuschlag von 10 % des versicherten Einkommens.

Die einfache AHV-Waisenrente beträgt 40 % der dem massgebenden durchschnittlichen Jahresbeitrag entsprechenden einfachen Altersrente, jedoch mindestens Fr. 360.—, höchstens Fr. 740.— im Jahr. Die Vollwaisenrente beträgt 60 % der dem massgebenden durchschnittlichen Jahresbeitrag entsprechenden einfachen Altersrente, jedoch mindestens Fr. 540.— und höchstens Fr. 1110.— im Jahr.

Die an Witwen und Waisen ausgerichteten Pensionen dürfen zusammen den Betrag der Alterspension nicht übersteigen.

In der nachstehenden Tabelle sind die entsprechenden Zahlenwerte für Primär- und Sekundarlehrer aufgeführt, und zwar:

- a) für Lehrer und Lehrerinnen, die bei der BVK nur das Grundgehalt versichert haben,
- b) für Lehrer und Lehrerinnen, die bei der BVK neben dem Grundgehalt auch die maximale Gemeindezulage versichert haben, und
- c) für Lehrer und Lehrerinnen der Stadt Zürich (ohne Sonderzulagen).

Versicherungsverhältnisse der Lehrerschaft im Kanton Zürich 1958

	Kant. Grundgehalt ohne versicherte Gemeindezulage		Kant. Grundgehalt mit versich. max. Gemeindezulage		Stadt Zürich Gesamt- besoldung	
	P	S	P	S	P	S
			4 000	4 200		
Versicherte Besoldung						
1. Dienstjahr	9 600	11 700	11 600	13 900	12 012	14 448
6. Dienstjahr	10 800	13 100	13 800	16 300	14 322	16 908
ab 11. Dj.	12 000	14 500	16 000	18 700	16 632	19 368

Versicherungs- prämien

BVK 5,5 %

ab 11. Dj.

Stadt Zürich

6,7 %	660	798	880	1 028	1 114	1 298
-------	-----	-----	-----	-------	-------	-------

Invalidenrente

BVK

nach 5 Dienst- jahren 30 %	3 240	3 930	4 140	4 890	6 588	7 778
nach 15 Dienst- jahren 40 %	4 800	5 800	6 400	7 480	7 983	9 297
nach 25 Dienst- jahren 50 %	6 000	7 250	8 000	9 350	*8 316	*9 684
nach 35 und mehr 60 %	7 200	8 700	9 600	11 220	*8 316	*9 684

Zuschüsse: BVK: Verheiratetenzuschuss: Fr. 600.— im Jahr

Altersrente

BVK

geb. 1. 7. 92						
bis 30. 6. 93	6 075	7 575	8 475	10 095		
geb. 1. 7. 93						
bis 30. 6. 94	6 050	7 550	8 450	10 070		
geb. 1. 7. 94						
bis 30. 6. 95	6 000	7 500	8 400	10 020		
geb. 1. 7. 95						
bis 30. 6. 96	5 975	7 475	8 375	9 995		
geb. 1. 7. 96						
bis 30. 6. 97	5 925	7 425	8 325	9 945		
geb. 1. 7. 97						
bis 30. 6. 98	5 900	7 400	8 300	9 920		
geb. 1. 7. 98						
bis 30. 6. 99	5 850	7 350	8 250	9 870		
geb. 1. 7. 99						
bis 30. 6. 00	5 825	7 325	8 225	9 845		
geb. 1. 7. 00						
bis 30. 6. 01	5 775	7 275	8 175	9 795		
geb. 1. 7. 01						
bis 30. 6. 02	5 750	7 250	8 150	9 770		
geb. 1. 7. 02						
und später	5 700	7 200	8 100	9 720		

* Stadt Zürich: Für verheiratete männliche Versicherte sowie Verwitwe mit minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt Fr. 60.— Zuschuss, für die übrigen Versicherten Fr. 40.— Zuschuss für jedes Dienstjahr nach dem 35. Altersjahr.

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

PROTOKOLL DER AUSSERORDENTLICHEN TAGUNG

23. August 1958, 14.15 Uhr,
im Auditorium 101 der Universität Zürich (Schluss)

Die Winterthurer Kollegen haben, wie der Referent betont, die Arbeit ihres Kollegen Staenz nicht kritiklos entgegengenommen, sondern ihre Erfahrungen in Arbeitsgemeinschaften besprochen und beim Autor Gehör gefunden für die Umarbeitung der Nummern 2 bis 7, durch welche die Anforderungskurve im ersten Halbjahr Französisch etwas gemächerlich ansteigen soll. A. Staehli dankt Kollege Jakob Binder, unserm Vertreter im Erziehungsrat, für sein Einstehen für die Versuchsarbeit und Erziehungsdirektor Dr. Vaterlaus und dem ganzen Erziehungsrat für die Erlaubnis zur Lehrmittelerprobung. Zum Schluss zieht der Referent aus seinen Erfahrungen im Französischunterricht einige Folgerungen. Er fordert eine Vertiefung der Vorbereitung für den Französischunterricht vor allem in den Dingen des «*Bon usage*» und im Wissen und Empfinden, was gut französisch ist. Letzteres sei nur in längeren Aufenthalten in einer geeigneten welschen oder französischen Familie zu erwerben. Diese Aufenthalte sollten in Abständen von fünf bis längstens zehn Jahren wiederholt werden. Er regt an, ein Adressenverzeichnis für solche Gelegenheiten anzulegen und fortlaufend zu be reinigen. Im Namen der Winterthurer Arbeitsgemeinschaft stellt er fest, dass sich das Lehrbuch von Max Staenz vorzüglich für den Französischunterricht in unserer zürcherischen Sekundarschule eigne. Das eingeschlagene Verfahren und vor allem das reiche Uebungsmaterial seien originell. Es wäre zu bedauern, wenn die zürcherische Sekundarschule darauf verzichten müsste, dieses Lebenswerk eines erfahrenen Kollegen zu verwenden. Die Winterthurer Kollegen, die mit dem Buch gearbeitet haben, beantragen deshalb den zuständigen Behörden und der Kollegenschaft, dieses Buch, das vor einer zweiten Auflage steht, weiterhin, also auch über das Frühjahr 1959 hinaus, zum Gebrauch in der zürcherischen Sekundarschule zuzulassen. Die Konferenz möge sich für diesen Antrag einsetzen.

Während des mit lebhaftem, dankbarem Beifall auf genommenen Vortrages ist Prof. Dr. Hs. Stettbacher, mit leisem, freudigem Getrampel begrüßt, in der Versammlung erschienen. Er wird vom Vorsitzenden herzlich willkommen geheissen. Mit einem Zitat aus dem Gratulationsschreiben des Vorstandes zum 80. Geburtstag am 23. Juli 1958 wird an sein vorbildliches Wirken im Dienste unserer Schule erinnert, worauf der Geehrte in schlichten Worten für die Sympathie, Förderung und Unterstützung, die er aus dem Kreise der Sekundarlehrerschaft entgegennehmen durfte, herzlich dankt.

In der Einleitung zur Diskussion über das Französischlehrmittel von Staenz drückt der Präsident seine Freude aus, dass es der Bezirkssektion Winterthur gelungen ist, die Frage der Aufnahmeprüfungen für Sekundarschüler, die mit verschiedenen Französischlehrmitteln ausgebildet wurden, in gutem Einvernehmen mit den Vertretern der Kantonsschule Winterthur und in sehr befriedigender Weise zu lösen. Der Vorstand nimmt die Anregungen des Referenten über die Sekundarlehrerausbildung gerne entgegen. In bezug auf die gewünschte Weiterführung der Versuche über den Frühling 1959 hinaus weist er darauf hin, dass unsere Konferenz im Interesse des Fortschritts innerhalb unserer Schulstufe je und je für wohlüberlegte Versuche eingetreten ist.

H. K.

	Kant. Grundgehalt ohne versicherte Gemeindezulage		Kant. Grundgehalt mit versich. max. Gemeindezulage 4000 4200		Stadt Zürich Gesamt- besoldung	
	P	S	P	S	P	S
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Stadt Zürich					8 316	9 684
AHV						
Einfache Altersrente	1 850	1 850	1 850	1 850	1 850	1 850
Ehepaar- Altersrente	2 960	2 960	2 960	2 960	2 960	2 960
Total geb. 92/93						
All'stehende	7 925	9 425	10 325	11 945	10 166	11 534
Ehepaare	9 035	10 535	11 435	13 055	11 276	12 644
geb. 02 u. später						
All'stehende	7 550	9 050	9 950	11 570	10 166	11 534
Ehepaare	8 660	10 160	11 060	12 680	11 276	12 644
Witwenrente						
5 Beitr'jahre						
BVK	2 160	2 620	2 760	3 260	3 580	4 227
AHV	1 336	1 408	1 408	1 480	1 432	1 480
	3 496	4 028	4 168	4 740	5 012	5 707
15 Beitr'jahre						
BVK	2 400	2 900	3 200	3 740	4 158	4 842
AHV	1 384	1 456	1 456	1 480	1 480	1 480
	3 784	4 356	4 656	5 220	5 638	6 322
25 Beitr'jahre						
BVK	3 000	3 625	4 000	4 675	4 158	4 842
AHV	1 480	1 480	1 480	1 480	1 480	1 480
	4 480	5 105	5 480	6 155	5 638	6 322
35 und mehr B'jahre						
BVK	3 600	4 350	4 800	5 610	4 158	4 842
AHV	1 480	1 480	1 480	1 480	1 480	1 480
	5 080	5 830	6 280	7 090	5 638	6 322
Waisenrente (einfache)						
5 Beitr'jahre						
BVK	720	873	920	1 086	1 432	1 690
AHV	668	704	704	740	716	740
	1 388	1 577	1 624	1 826	2 148	2 430
15 Beitr'jahre						
BVK	800	966	1 066	1 246	1 663	1 936
AHV	692	728	728	740	740	740
	1 492	1 694	1 794	1 986	2 403	2 676
25 Beitr'jahre						
BVK	1 000	1 208	1 333	1 558	1 663	1 936
AHV	740	740	740	740	740	740
	1 740	1 948	2 073	2 298	2 403	2 676
Vollwaisenrente						
5 Beitr'jahre						
BVK	1 440	1 746	1 840	2 172	2 864	3 380
AHV	1 002	1 056	1 056	1 110	1 074	1 110
	2 442	2 802	2 896	3 282	3 938	4 490
15 Beitr'jahre						
BVK	1 600	1 932	2 133	2 492	3 326	3 872
AHV	1 038	1 092	1 092	1 110	1 110	1 110
	2 638	3 024	3 225	3 602	4 436	4 982
25 Beitr'jahre						
BVK	2 000	2 416	2 666	3 116	3 326	3 872
AHV	1 110	1 110	1 110	1 110	1 110	1 110
	3 110	3 526	3 776	4 226	4 436	4 982

In der Diskussion bestätigt *Hans Zweidler* als Zürcher Lehrer, der mit «*Staenz*» arbeitet, die guten Erfahrungen. Besonders gefallen ihm die Klarheit im grammatischen Aufbau und der saubere, echt französische Stil; das Buch lasse dem Lehrer Freiheit in der Methode. — *Arthur Meister*, Rafz, bedauert, dass Max Staenz, der Mitglied der Kommission für die 13. Auflage der «*Eléments*» war, dort seine Pläne nicht bekanntgab. Dadurch hätten das Missgeschick mit der 13. Auflage und die heutige unbefriedigende Situation mit mehreren Büchern verhindert werden können. — *Theo Marthaler* findet, die Kollegen, die drei Jahre mit «*Staenz*» gearbeitet haben, sollten, um ein schlüssiges Urteil gewinnen zu können, auch drei Jahre mit «*Leber*» arbeiten. Dr. *H. Haeberli*, Zürich, bedauert, wie übrigens auch Marthaler, dass nun zwei Bücher gegeneinanderstehen, und plädiert für völlige Gleichberechtigung beider Lehrmittel im Wettbewerb an der Sekundarschule. Der Sinn der ersten, begrenzten Versuche mit «*Staenz*» war, festzustellen, ob das Buch überhaupt in Frage kommen könne; das ist erwiesen. Nun soll dem Lehrmittel «*Staenz*» wie dem neuen Lehrmittel «*Hoesli-Leber*» freie Bahn gegeben werden. — Nachdem sich *Th. Marthaler* vergeblich nach den näheren Umständen bei der Auftragserteilung an *H. Leber* erkundigt hat, kehrt die Diskussion zu ihrem Hauptgegenstand, der Forderung nach Freizügigkeit für das Lehrmittel «*Premières années*», zurück, die von *Eugen Herter*, Winterthur, unterstrichen wird. Er erklärt zudem, dass verschiedene Mitglieder der Winterthurer Arbeitsgemeinschaft bereit seien, auch mit dem neuen Buch von Leber zu arbeiten, um wirklich abzuklären, welches das bessere Buch sei.

In der Abstimmung spricht sich eine offensichtliche Mehrheit der Versammlung für den von *Alfred Staehli* inzwischen schriftlich eingereichten Antrag aus, der folgenden Wortlaut hat:

«Die Konferenz befürwortet die Weiterführung der Unterrichtsversuche mit dem Französischlehrmittel von Max Staenz auch über das Frühjahr 1959 hinaus und wird sich beim Erziehungsrat dafür einsetzen.»

Seinem vorher angemeldeten Wunsche entsprechend, erhält *W. Weber*, Meilen, noch die Gelegenheit, sachlich auf das Lehrmittel von M. Staenz einzutreten und Anregungen an die mit ihm beschäftigten Arbeitsgemeinschaften und den Autor vorzubringen, wie sie sich ihm beim Studium des Buches aufdrängten und wie er sie im Interesse von Buch und Französischunterricht bei der kommenden zweiten Auflage gern berücksichtigt sähe. In erster Linie spricht er einer auf mehrere Wochen und Lektionen verteilten allmählichen Einführung der französischen Laute das Wort; wenn schon Lektion 1 helle und dunkle a, stimmlose und die für unsere Schüler besonders schwierigen stimmhaften Verschlusslaute (b, d, g), dazu die stimmhaften v, s, j und gerade zwölf Vokale, darunter oi und zwei Nasallaute, braucht, so übersteigt das die Aufnahmekraft unserer Schüler. Er vermisst auch das nötige reichliche Uebungsmaterial zu den französischen Lauten. Weitere Wünsche betreffen die Entlastung der Eingangslektionen von Wortmaterial (65 unbedingt zu lernende und etwa ein Dutzend bald vom Schüler zu beherrschende Wörter in Lektion 1!), die Beschränkung des Wortschatzes nach dem Prinzip der Häufigkeit, die Reduktion des grammatischen Stoffes in den einzelnen Lektionen wie im gesamten, wo man sich wirklich auf die Elemente der Grammatik be-

schränken und Zusätzliches den weiteren Schulstufen überlassen dürfte. Er fragt sich, ob der stets gleiche Aufbau der 70 Lektionen für drei Jahre nicht doch den Nachteil der Monotonie habe. Als Hauptwunsch nennt er einen Stoffabbau, der es ermöglichen würde, das Lehrmittel in zweieinviertel bis längstens zweieinhalf Jahren durchzunehmen und Zeit und Kraft zu gewinnen für die nötige Repetition, für kleine Aufsatzübungen, Bildbesprechungen, vor allem aber für nicht an die Grammatik gebundene Lektüre; unser Drittklassbüchlein «*Morceaux gradués et lectures romandes*» bietet eine prächtige Auswahl von Stücken, mit denen man die Schüler ins selbständige Lesen einfacher und auch etwas anspruchsvollerer Erzählungen einführen und ihnen zugleich ein lebensvolles Bild der welschen Schweiz und einen Hauch französischen Geistes vermitteln kann. Es wäre eine grosse Verarmung, wenn Schüler, welche nachher keine weitere Sprachbildung erhalten, zugunsten einer sehr ausführlichen Grammatik in solcher Lektüre zu kurz kämen.

4. Allfälliges

Th. Marthaler erkundigt sich nach dem Verbleib des neuen *Gedichtbuches*, wonach die Versammlung feststellt, dass keine Einwendungen gegen die Geschäftsführung erhoben werden und der Präsident die Tagung um 17.30 Uhr schliessen kann. Der Aktuar: *W. Weber*

Verzeichnis der Vorstände der Stufenkonferenzen

1. Elementarlehrerkonferenz

Vorsitzer: Robert Merz, Stäfa, Laubsten
Verlagsleiter: Jakob Schneider, Winterthur, Breitestr. 107
Aktuar: Willi Zürcher, Rüschlikon, Rütieweg
Korr.-Aktuar: Caspar Schlittler, Horgen, Allmendhölzliweg
Vereinsquästor: W. Leuthold, Zürich 10/49, Limmatstr. 283
Beisitzerinnen: Gertrud Bänninger, Zürich 8, Drahtzugstr. 7
Liselotte Traber, Zürich 6, Wissmannstr. 8

2. Reallehrerkonferenz

Präsident: Otto Wettstein, Männedorf, Im Schneeberg
Vizepräsident: Alfred Siegrist, Zürich 9/48, Feusisbergli 22
Korr.-Aktuar: Andres Schmid, Rüti/Bülach
Prot.-Aktuar: Hans Ehrismann, Kempten, Leishaldenstr. 4
Konf.-Quästor: Hans Ambühl, Winterthur, Türlimattstr. 3
Verlagsleiter: Max Müller, Winterthur, Ruhtalstr. 20
Beisitzer: Hans May, Zürich 2/41, Tuschgenweg 32

3. Oberstufenkonferenz

Präsident: Konrad Erni, Küsnacht, Rebweg 20
Vizepräsident: Ernst Berger, Meilen, Juststr. 67
Prot.-Aktuar: Heinr. Weiss, Zürich 11/46, Wehntalerstr. 414
Korr.-Aktuar: Willi Bachmann, Zürich 11/57, Probusweg 5
Quästor: Paul Züllig, Richterswil, Tössweg 39
Beisitzer: Werner Huber, Winterthur 10, Glärnischweg 10
Ernst Bolliger, Wald, Binzholz
Edwin Frech, Zürich 9/48, Rob.-Seidel-Hof 59
Otto Müller, Pfungen, Hofackerstrasse

4. Sekundarlehrerkonferenz

Präsident: Dr. Ernst Bienz, Dübendorf, Ueberlandstr. 209
Aktuar: Walter Weber, Meilen, Rebweg 4
Quästor: Ernst Lauffer, Winterthur, Wolfensbergstr. 50
Beisitzer: Richard Müller, Wädenswil, Friedheimstr. 14
Dr. Max Sommer, Winterthur, Weinbergstr. 49
Hans Reimann, Zürich 51, Luegislandstr. 287
Dr. Hans Haeberli, Zürich 57, Schürbungert 39
Verlagsleiter: Max Gysi, Winterthur, Loorstr. 14
neu im Vorstand: Gerhard Egli, Zürich 6/57, In der Hub 33
Max Diener, Freienstein, a. Schulhaus



J MEER + CIE AG

Ausstellungen in Huttwil und
Bern, Effingerstraße 21–23

zeigt jetzt in seinen Ausstellungen eine große
Auswahl von sehr vorteilhaften

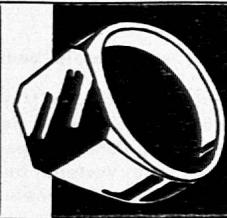
modernen Wohnungseinrichtungen

Es sind wertbeständige Eigenfabrikate von
zeitloser Schönheit, echt und — eben sehr
vorteilhaft.

Theaterkostüme und Trachten

Verleihgeschäft **Strahm-Hügli, Bern**
Inhaberin: Fräulein V. Strahm
Tellstrasse 18 Telefon (031) 8 31 43
Gegründet 1906

Lieferant des Berner Heimatschutztheaters



Bei Kauf oder Reparaturen von
Uhren, Bijouterien
wendet man sich am besten an das
Uhren- und Bijouteriegeschäft
Rentsch & Co. Zürich
Weinbergstrasse 1/3 beim Central
Ueblicher Lehrerrabatt

Hans Heer



Naturkundl. Skizzenheft «Unser Körper»

mit erläuterndem Textheft. 40 Seiten mit Umschlag. 73 Konturzeichnungen zum Ausfüllen mit Farbstiften. 22 linierte Seiten für Anmerkungen. Das Heft ermöglicht rationelles Schaffen und große Zeitsparnis im Unterricht über den menschlichen Körper. Preis per Stück: 1 — 5 Fr. 1.55, 6 — 10 Fr. 1.45, 11 — 20 Fr. 1.35, 21 — 30 Fr. 1.30, 31 und mehr Fr. 1.25. Probeheft gratis.

Hans Heer

Textband «Unser Körper»

Preis Fr. 11.—

Lehrer-Ausgabe zum Skizzenheft. Ein Buch vom Bau des menschlichen Körpers und von der Arbeit seiner Organe. Enthält unter Berücksichtigung der neuesten Forschungsergebnisse all den Stoff über den Bau und die Arbeit der menschlichen Organe, der von der heranwachsenden Jugend erfaßt werden kann. 120 Seiten, mit 20 farbigen Tafeln und vielen Federzeichnungen.

Augustin-Verlag, Thayngen (Kt. Schaffhausen)

Rechnungs- und Buchführung

an Sekundarschulen, von Prof. Fr. Frauchiger, Zürich

mit Buchführungsheften (von 95 Rp. an m. Wust) zur Bearbeitung gewerblicher und landwirtschaftlicher Beispiele.
Preisliste 450 auf Wunsch

LANDOLT-ARBENZ & CO. AG ZURICH Bahnhofstrasse 65

Prächtige Farb-Dias für alle Schulstufen:

Unterstufe: Märchen der Gebr. Grimm, Andersen, Hauff,

Rattenfänger von Hameln, Weihnachtsgeschichte

Mittel- und Oberstufe: Rom, Venedig, Paris, Wien, Provence usw. Rembrandt, Albrecht Dürer, spanische Maler usw.

Bitte, verlangen Sie unseren Prospekt und unverbindliche Ansichtssendungen.

Photo-Max AG, Zürich 50, Bürohaus Oerlikon,
Schaffhauserstr. 359 Generalvertretung für die Schweiz

An sonniger Lage im Appenzellerland, 850 m ü. M., ist ein Objekt zu verkaufen, das sich sehr gut für die Unterbringung einer

Ferienkolonie

eigenen würde. Küche, 2 Essräume und 1 Aufenthaltsraum, 10 Schlafzimmer, Spielplatz. Nähe Schwimmbad, Wald- und Wiesenwege.

Auskunft erteilt: **Kurt Sonderegger, Heiden AR.**



Für die langen Winterabende einen LEGO-Baukasten

Mit diesem modernen Baukasten aus farbigen Plastikteilen bauen Väter ebenso gerne wie Buben und Mädchen!

LEGO hat im Sturm die Herzen aller erobert und wird auch in Ihrer Familie zum lehrreichen, unterhaltsamen Spielzeug werden.

LEGO mit 43 Teilen Fr. 3.70

48 Teilen Fr. 5.80

96 Teilen Fr. 9.70

169 Teilen Fr. 14.50

196 Teilen Fr. 19.80

Zusatzkasten sowie Einzelteil-Packungen erhältlich im

Spezialhaus für Spielwaren

FRANZ CARL WEBER

Zürich Bern Biel Basel Luzern St.Gallen Lugano Locarno Lausanne Genf



Es ist ein Irrtum

zu glauben, dass Winckler nur Chalets baut.

Denn seit Jahrzehnten erstellen wir auch Massivbauten nach eigenem System und haben deren bereits viele Hunderte ausgeführt. Diese Häuser schliessen dennoch alle Vorteile des Holzbauens in sich. Sie sind der ausgezeichneten Isolierung wegen sehr geschätzt. Verlangen Sie den reich illustrierten Gratiskatalog über unsere Spezialitäten und die «7 Winckler-Vorteile».

Referenzen in der ganzen Schweiz.



WINCKLER A.G. FRIBOURG



Fr. 10.60

Neocolor 30 FARBEN

Wunderbare Leuchtkraft!

CARAN D'ACHE



Zwei

große

Buch-

wandtafeln

in einer

vereint

Diese Klasse verfügt über eine Wandtafel von 10 m² Schreibfläche. Es ist die 7-teilige **palor** Buchwandtafel HL-B7 (Größe 37). Zwei Flügel lassen sich wahlweise übereinander klappen, wodurch 4 Schreibflächen zugedeckt werden, die entweder für eine andere Klasse oder eine andere Unterrichtsstunde bestimmt sind.

Der **palor**-grüne oder schieferschwarze «Eternit»-Dauerschreibbelag ist unverwüstlich, die Kreiden schmieren nicht. Mühelos kann die ganze Tafelanlage auf unsichtbaren Führungsschienen um 65 cm nach oben oder unten verschoben werden. So gewinnen Sie Raum für Karten oder Projektionen.

Verlangen Sie unverbindlich Kostenvoranschläge und Referenzen.

10 Jahre Garantie

Palor AG Niederurnen GL - Telephon (058) 41322
Hersteller neuzeitlicher Schulmöbel

palor